

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 2 / 2013 vom 24. Mai 2013

Inhalt:

- 1. Jahresrechnung 2012**
- 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013**
- 3. 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 24. Mai 2013 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Ascheberg: Jahresrechnung 2012, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Dersau: Jahresrechnung 2012, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung), Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Dörnick: Jahresrechnung 2012, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Grebin: Jahresrechnung 2012, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2013, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Kalübbe: Jahresrechnung 2012, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Lebrade: Jahresrechnung 2012, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2013, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Nehnten: Jahresrechnung 2012, 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung), Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Rantzau: Jahresrechnung 2012, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2013, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Rathjensdorf: Jahresrechnung 2012, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Wittmoldt: Jahresrechnung 2012.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 23. Mai 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Dersau
schließt wie folgt ab:

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.241.559,39 €	234.803,71 €	1.476.363,10 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	636,04 €	0,00 €	636,04 €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.240.923,35 €	248.803,71 €	1.489.727,06 €

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Ausgaben	1.346.511,75 €	249.081,55 €	1.595.593,30 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	277,84 €	277,84 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.346.511,75 €	248.803,71 €	1.595.315,46 €

Fehlbetrag	-105.588,40 €	0,00 €	-105.588,40 €
-------------------	----------------------	---------------	----------------------

Die Gemeindevertretung Dersau hat in öffentlicher Sitzung am 14. Mai 2013
die Jahresrechnung 2012 ohne Anmerkung festgestellt:

Plön, 14. Mai 2013

gez.: Leonhardt
Bürgermeister

Das Protokoll des Prüfungsausschusses und die Jahresrechnung liegen zu jedermanns Einsicht aus im Amt Großer
Plöner See in Plön, Heinr.-Rieper-Str.8, Zimmer 15

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dersau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Mai 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		5.500	1.378.900	1.373.400
die Ausgaben	56.200		1.414.800	1.471.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	50.100		307.900	358.000
die Ausgaben	50.100		307.900	358.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | | |
|--|------------|--------------|-----|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 0 EUR | auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0 EUR | auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0 EUR | auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgew. Stellen | von bisher | 4,52 Stellen | auf | 4,52 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

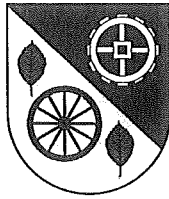
§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Dersau, 14.05.2013

gez. Leonhardt
(Bürgermeister)

**Der Nachtragshaushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15 OG.**



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Fritz-Joost-Kindergarten“
der Gemeinde Dersau**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 72), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 14. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Angebote der Kindertagesstätte) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zusätzlich zu den „Regelkindern“ werden Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat (1 Jahr), d. h., -„u-3-Kinder“ (unter -3-Jahre)- in der u-3-Gruppe der sog. „Krippengruppe“ aufgenommen.

§ 2

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Absatz 4 erhält die nachfolgende Fassung. Der Abs. 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend (Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6 und Abs. 8 wird Abs. 7).

(4) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „u-3-Kind“ (aus der „Krippengruppe“) zum „Regelkind“ (in die „Regelgruppe“) erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres, sofern ein entsprechender Platz vorhanden ist.

§ 3

Der § 12 (Gebühren) erhält unter Punkt 1) und Punkt 2) folgende Fassung:

1) Regelgruppe:

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „Regelkind“ monatlich 135 €.

2) Krippengruppe:

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz beträgt je Kind monatlich 175 €.

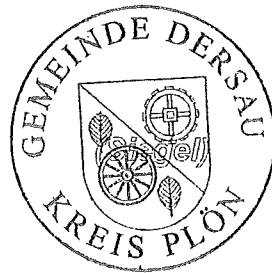
§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 3 dieser Satzung am 01. August 2013 in Kraft.

Dersau, 14. Mai 2013



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister